

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3764 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Untersuchungen zeigen, daß die Zahl von Kraftfahrern, die unter dem Einfluß von Drogen am Straßenverkehr teilnehmen, um ein Vielfaches über den in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Zahlen liegt. Wenn auch nach diesen Erhebungen Drogen im Straßenverkehr im Vergleich zum Alkohol anteilmäßig ein geringeres Gewicht zukommt, liegt doch ein Problem vor, das für die Verkehrssicherheit Anlaß zu großer Sorge gibt.

B. Lösung

Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes um eine Regelung, die das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluß von bestimmten berauschenden Mitteln als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße und Fahrverbot bewehrt. Aufzählung der berauschenden Mittel, auf die sich die Regelung erstrecken soll, in einer gesonderten Anlage zum Straßenverkehrsgesetz.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Eine Erfassung folgenloser Drogenfahrten durch eine strafrechtliche Regelung kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die bereits bestehenden strafrechtlichen Vorschriften (§§ 315 c, 316 StGB) nicht in Frage.

D. Kosten

Auf Drucksache 13/3764 wird verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Günter Oesinghaus
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
– Drucksache 13/3764 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)*, wird wie folgt geändert:

1. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in Anlage 2 genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. *Dies gilt nur*, wenn eine in Anlage 2 genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz *ohne* Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in Anlage 2 zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis, *vor allem* im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs, erforderlich ist.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 24 a werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in **der Anlage zu dieser Vorschrift** genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. **Eine solche Wirkung liegt vor**, wenn eine in **dieser** Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 3 beträgt der Regelsatz für die Geldbuße zweihundert Deutsche Mark.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz **mit** Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in **der Anlage zu dieser Vorschrift** zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.“

Entwurf

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

2. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anhang

Anlage 2
(zu § 24 a)

Liste der berauschenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Kokain	Benzoylcgonin

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2“ durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3,“ ersetzt.

3. Nach der Anlage zu § 2 a wird die aus dem Anhang ersichtliche Anlage zu § 24 a eingefügt.

Artikel 2

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 24 a Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

„28 b

Entscheidungen nach § 24 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 werden nach dem Punktsystem mit zwei Punkten bewertet.“

Artikel 3

(1) Artikel 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzentwurfs zu § 24 a StVG „Promillegesetz“ – zuletzt in der Fassung der Drucksache 13/8917] in Kraft tritt.

(2) Artikel 1 tritt drei Monate nach dem in Absatz 1 bezeichneten Tage in Kraft.

(3) Die Artikel 1 und 2 treten jedoch frühestens am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr gibt die Tage des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anlage
(zu § 24 a)

Liste der berauschenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Kokain	Benzoylcgonin
Amphetamin	Amphetamin
Designer-Amphetamin	Methylendioxyethylamphetamin (MDE)
Designer-Amphetamin	Methylendioxymethamphetamin (MDMA)

Bericht des Abgeordneten Günter Oesinghaus

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – Drucksache 13/3764 – in seiner 98. Sitzung vom 18. April 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr, zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Innenausschuß hat am 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert anzunehmen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat am 11. Juni 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS – bei einigen Enthaltungen aus der Fraktion der SPD – empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat am 12. November 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung zuzustimmen, wie ihn auch der Ausschuß für Verkehr beschlossen hat.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung vom 16. Oktober 1996 sowie in seiner 60. Sitzung vom 12. November 1997 beraten. Darüber hinaus hat der Ausschuß in seiner 46. Sitzung vom 19. Februar 1997 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der als Sachverständige teilgenommen haben:

- Prof. Dr. Rolf Aderjan, Institut für Rechtsmedizin im Klinikum der Universität Heidelberg
- Prof. Dr. Bernd Friedel, Bundesanstalt für Straßenwesen
- Michael Karus, nova-Institut für politische und ökologische Innovation GmbH
- Prof. Dr. G. Kauert, Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt
- Dr. Ursula Kern, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Peter Lindlahr, Rechtsreferent beim Drogenbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg
- Prof. Dr. Manfred Möller, Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes
- Prof. Dr. Stephan Quensel, Bremer Institut für Drogenforschung, Universität Bremen
- Prof. Dr. J. Wilske, Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 46. Sitzung des Ausschusses für Verkehr mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In der Schlußberatung vom 12. November 1997 hat der Ausschuß für Verkehr mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/3764 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen hoben bei den Ausschußberatungen hervor, daß das vorgesehene Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluß von Drogen ein wichtiger Schritt in der Gesamtstrategie sei, die Verkehrssicherheit auf den Straßen weiter zu verbessern. Zahlreiche Expertengespräche, zuletzt die öffentliche Anhörung des Verkehrsausschusses, hätten die gesicherte Erkenntnis erbracht, daß unter dem Einfluß von Drogen Ausfallerscheinungen auftreten würden, die geeignet seien, Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit hervorzurufen. Dabei sei auch davon auszugehen, daß bei den meisten Kraftfahrzeugführern unter dem Einfluß von Rauschmitteln aufgrund deren typischer Wirkungsweise Leistungseinbußen auftreten würden, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs in Frage stellten.

Leider spiele bei zahlreichen Verkehrsunfällen auch der falsche Umgang mit Medikamenten eine Rolle. Medikamente ließen sich jedoch nicht ohne weiteres mit Alkohol und Drogen in Verbindung bringen. Medikamente würden in der Regel von Ärzten verordnet oder von Apothekern ausgegeben, also von ausgebildeten Fachleuten. Sie dienten der Heilung oder Linderung eines Leidens und seien insoweit auch geeignet, bei kranken Menschen die Fahreignung überhaupt erst herzustellen. Auch der Nichtgebrauch eines Medikaments könne also bedeuten, daß ein Fahrer fahruntüchtig sei. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus seien die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß die verordnete und bestimmungsgemäße Arzneimitteleinnahme nicht in das beschlossene Verbot von Drogen am Steuer mit aufgenommen werden dürfe. Allerdings tue Aufklärung not, um eine durch unabsichtlichen, unsachgemäßen Gebrauch von Medikamenten herbeigeführte Fahruntüchtigkeit nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Koalitionsfraktionen haben mehrere Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht. Es handelt sich um Änderungen, die Eingang in die Beschluß-

empfehlung gefunden haben; insoweit wird auf die Zusammenstellung verwiesen.

Die Fraktion der SPD war der Ansicht, daß der Gesetzentwurf erheblichen rechtlichen und fachlichen Bedenken begegne. Zunächst müßten nach entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen Grenzwerte für den Nachweis illegaler Drogen gesetzlich festgeschrieben werden, analog den klaren Grenzwerten für Alkohol. Überhaupt sei der Alkoholkonsum in der Vorlage nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere der Mischkonsum von Medikamenten mit Alkohol finde keine Berücksichtigung. Erforderlich sei auch eine Regelung zu den sogenannten Benzodiazepinen, die als Wirkstoffe in Schlafmitteln, Allergika und Antidepressiva usw. enthalten seien. Diese Substanzen, die nach Alkohol zu den wichtigsten verkehrsbeeinträchtigenden Drogen gehörten, seien nach Grenzwertfestschreibung ebenfalls mit in das Gesetz aufzunehmen. Weiter kritisierte die Fraktion der SPD, daß die Umsetzung des Gesetzes eindeutig zu Lasten der Länder gehe bzw. die Polizei vor Ort vor praktische Umsetzungsprobleme stelle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte heraus, daß die Gefährdung der Verkehrssicherheit zuallererst vom Alkohol ausgehe. Dies zeige ein Blick auf die Zahlen der Verkehrstopfer. Die Hälfte der jährlich ca. 8 000 Verkehrstoten gehe auf das Konto Alkohol, nur 32 auf das Konto anderer Drogen. Dies sei freilich kein Plädoyer für andere Drogen am Steuer. Im Gegenteil, jede Art von Drogen hätte am Steuer nichts verloren. Allerdings sei überhaupt noch nicht klar, wie die Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum festgestellt werden könne. Hierzu lägen zu wenig wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse vor. Insoweit sei der vorgelegte Gesetzentwurf lückenhaft und daher abzulehnen. Insgesamt sei der Gesetzentwurf unbrauchbar, um die Verkehrssicherheit zu verbessern, sondern mache Stimmung und lenke vom Zentralproblem „Alkohol“ ab, anstatt sich der wirklichen Probleme der Verkehrssicherheit anzunehmen.

Auch die Gruppe der PDS bemängelte, daß die Wechselwirkung zwischen Alkohol und Medikamenten in der Vorlage nicht angesprochen werde. Weiter würden nur bestimmte Substanzen kriminalisiert. Im Straßenverkehr dürften weder Alkohol noch Drogen eine Rolle spielen. Dies würde mit dem Gesetzentwurf aber nicht erreicht.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden die vom Ausschuß für Verkehr beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert.

Neben der Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme, soweit ihnen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zugestimmt worden ist, war eine Überarbeitung unter Einbeziehung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, Drucksache 13/8917 („Promillegesetz“) erforderlich, die rechtsförmlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

Schließlich wurde die Anlage über die berausenden Mittel und ihre Substanzen ergänzt um die Amphetamine bzw. die sogenannten „Designer-Drogen“.

Zum Eingangssatz

Dem Vorschlag des Bundesrates, in die Verordnungsermächtigung des Absatzes 5 (Absatz 3 alt) die „Zustimmung des Bundesrates“ aufzunehmen, wird gefolgt. Dadurch wird auch aus dem bisherigen „Zustimmungsgesetz“ ein „Einspruchsgesetz“ (vgl. im einzelnen Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 4).

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 24a StVG)

- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Dies gilt nur,“ durch die Worte „Eine solche Wirkung liegt vor,“ ersetzt. Mit dieser Änderung wird – wie auch vom Gesetz gewollt – klargestellt, daß der Begriff „Wirkung“ immer dann erfüllt ist, wenn eine in der Anlage genannte Substanz im Blut des Betroffenen nachgewiesen wird. Dies bedeutet insbesondere, daß zur Annahme der Wirkung die Feststellung weiterer Kriterien im Einzelfall, insbesondere zur Feststellung der konkreten Beeinträchtigung der Fahrsicherheit, nicht erforderlich ist; es reicht allein der Nachweis der Substanz in der Blutprobe aus. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.
- Absatz 3 enthält die Bestimmung über die fahrlässige Begehung, die wörtlich aus dem bisherigen Absatz 2 übernommen wird.
- In Absatz 4 sind die Vorschriften über den Bußgeldrahmen für die verschiedenen in den Absätzen 1 und 2 geregelten Ordnungswidrigkeiten zusammengefaßt:
 - dreitausend DM für den 0,8-Promille-Verstoß (Absatz 1 Nr. 1) und den Drogen-Verstoß (Absatz 2),
 - eintausend DM für den 0,5-Promille-Verstoß (Absatz 1 Nr. 2).
 Schließlich ist in Absatz 4 Satz 2 auch der Regelsatz für den fahrlässigen Verstoß gegen die 0,5-Promille-Regelung enthalten, der zweihundert DM beträgt.
- Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 (Absatz 3 alt) wurde ergänzt um das Erfordernis der „Zustimmung des Bundesrates“ bei Erlass entsprechender Verordnungen zur Änderung oder Ergänzung der Anlage. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Im übrigen eher redaktionelle Änderungen, teils auf Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (§ 25 StVG)

§ 25 Abs. 1 Satz 2 war zu ergänzen, um die Drogenvorschrift (Absatz 2) zu erfassen, weil auch das Füh-

ren eines Kraftfahrzeuges unter Drogen mit einem Regelfahrverbot geahndet werden soll.

Zu Nummer 3 (Hinweis auf Anlage zu § 24 a StVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (§ 28 b StVG – neu –)

Die Regelung, daß fahrlässige Verstöße gegen die 0,5-Promille-Regelung mit zwei Punkten nach dem Punktesystem bewertet werden, will der Gesetzgeber selbst treffen. Aus systematischen Gründen und um zu verhindern, daß diese Regelung als justitierbarer Bestandteil der Sanktion angesehen wird (Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG), erscheint es jedoch erforderlich, als Standort die Vorschriften über das Verkehrszentralregister (§§ 28 ff. StVG) vorzusehen. Dem wird der neue § 28 b mit entsprechend geänderter Formulierung gerecht. Im bisherigen § 24 a Abs. 4 (Fassung „Promillegesetz“) war der Satz 2 folglich zu streichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, beträgt die Frist für das Inkrafttreten der Drogen-Regelung (Artikel 1) drei Monate ab Verkündung. Diese Frist ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Vollzug der neuen Vorschrift zu gewährleisten. Insbesondere muß flächendeckend sichergestellt sein, daß die mit der Untersuchung der Blutproben befaßten Institute in ausreichender Zahl vorhanden sind und auch über die notwendige Ausstattung verfügen. Außerdem müssen

bei der Polizei die notwendigen technischen und administrativen Maßnahmen abgeschlossen sein, bevor die neue Regelung angewendet wird.

Hingegen soll Artikel 2 (Änderung des gesetzlichen Standortes für die Punktregelung bei Verstößen gegen die neue 0,5-Promille-Grenze) wegen des inhaltlichen Zusammenhanges sofort mit Inkrafttreten des „Promillegesetzes“ in Kraft treten.

Da in der neuen Fassung des § 24 a neben der Promille-Regelung (Absatz 1) die Drogen-Regelung (Absatz 2) einbezogen wird, war eine Verknüpfung mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 13/8917, erforderlich.

Zur Anlage zu § 24 a StVG

Die Anlage wurde, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, erweitert um die Amphetamine bzw. Designer-Amphetamine. Über diese berauschenden Mittel liegen inzwischen ebenfalls hinreichend gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich Wirkung und Nachweisverfahren vor. Die betreffenden Mittel können durch die in der Anlage genannten Substanzen im Blut nachgewiesen werden. Die mit den Nachweisverfahren befaßten Institute bzw. Labors sind durch erfolgreiche Ringversuche auf ihre Aufgaben, die Blutproben entsprechend zu analysieren, vorbereitet.

Da damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Anlage gegeben sind (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3764 – insbesondere Abschnitt I 6), ist die Anlage entsprechend zu ergänzen.

Bonn, den 12. November 1997

Günter Oesinghaus

Berichterstatter

